



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.6.2017
COM(2017) 324 final

2017/0132 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ein reibungslos funktionierendes Verkehrssystem zwischen der Union und ihren Nachbarländern ist von wesentlicher Bedeutung für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und das Wohlergehen aller Bürgerinnen und Bürger. Die Zusammenarbeit mit den Ländern des westlichen Balkans im Verkehrsbereich findet gegenwärtig auf der Ebene einer Beobachtungsstelle für den Verkehr in Südosteuropa und auf der Grundlage einer Absichtserklärung vom 11. Juni 2004 der Regierungen Albaniens, Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegros und Serbiens sowie der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Europäischen Kommission statt, deren wichtigstes Ziel in der Ausdehnung des TEN-V-Netzes und der damit zusammenhängenden Maßnahmen auf die südosteuropäischen Länder besteht.

Da die Absichtserklärung jedoch an ihre Grenzen stieß, wurde im Anschluss an eine Bewertung durch die Kommission im Jahr 2008 ein umfassenderes Konzept für die Zusammenarbeit, das auch andere verkehrspolitische Maßnahmen und verkehrsbezogene Bereiche umfasst, vorgeschlagen. Im Lichte der positiven Erfahrungen mit der Energiegemeinschaft hat die Kommission in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, diesem Beispiel für die Zwecke des Verkehrssektors zu folgen und ein Übereinkommen zu schließen, mit dem gewährleistet wird, dass die Rechtsvorschriften, Normen und technischen Spezifikationen unserer wichtigsten Partner in der Region mit denen der Union vereinbar sind.

Der Rat ermächtigte die Kommission am 12. Juni 2008 und am 9. Oktober 2009, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Kosovo*, Montenegro und Serbien über einen Vertrag zur Gründung einer Verkehrsgemeinschaft aufzunehmen.

Die Beratungen auf fachlicher Ebene wurden im Juli 2010 erfolgreich abgeschlossen. Da jedoch über die angemessene Bezeichnung einer Vertragspartei, namentlich des Kosovo, keine Einigung erzielt werden konnte, standen die Verhandlungen zum Abschluss des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft für fast drei Jahre still. Die Gespräche wurden 2013 fortgesetzt, und eine Einigung über die endgültige Fassung des Vertrags wurde im Jahr 2016 erzielt. Das Übereinkommen sollte nun im Namen der Europäischen Union und von den anderen Parteien unterzeichnet werden.

Mit dem Vertrag wird ein Ministerausschuss eingerichtet, der dafür Sorge trägt, dass die Ziele dieses Vertrags erreicht werden. Der im Namen der EU in diesem Ministerausschuss beim Erlass rechtswirksamer Akte zu vertretende Standpunkt basiert auf dem besonderen Verfahren der EU, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Im Wortlaut des bereits paraphierten Übereinkommens hat Artikel 33, der sich auf den Sitz des ständigen Sekretariats bezieht, keinen Inhalt, da es zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war, einen Standort festzulegen. In einem solchen Fall wird der zur Unterzeichnung

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

vorzulegende Wortlaut leicht geändert, damit der Ministerausschuss auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien einen solchen Beschluss erlassen kann. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass am Rande des Gipfeltreffens der sechs Länder des westlichen Balkans, das am 12. Juli 2017 in Triest stattfinden wird, noch ein politischer Konsens über den Sitz erzielt werden kann. Der förmliche Beschluss des Ministerausschusses ergeht dann zu einem späteren Zeitpunkt und der Standpunkt der EU wird gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV festgelegt.

- **Allgemeiner Kontext**

Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in den Ländern des westlichen Balkans ist ein entscheidender Faktor für politische Stabilität, Sicherheit, wirtschaftlichen Wohlstand und soziale Entwicklung in der Region. In diesem Zusammenhang wird sich die Verkehrsgemeinschaft positiv auf das Rahmenwerk für den Beitritt der Länder des westlichen Balkans auswirken, da die Anpassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften an die Unionsvorschriften für den Verkehrssektor und andere relevante Bereiche beschleunigt wird. Die Verkehrsgemeinschaft wird auch ein wichtiges Instrument zur Förderung des von der Initiative der sechs Länder des westlichen Balkans angestoßenen Reformprozesses sowie der Errichtung und Finanzierung von Infrastrukturen (TEN-V) in der Region darstellen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vertrag zur Gründung einer Verkehrsgemeinschaft steht vollständig mit den bestehenden Verkehrsvorschriften im Einklang und wird an die Stelle des bestehenden Kooperationsrahmens, der seit 2004 existierenden Beobachtungsstelle für den Verkehr in Südosteuropa (SEETO) treten.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union**

Der Vertrag zur Gründung einer Verkehrsgemeinschaft steht vollständig mit den im Rahmen der Zusammenarbeit mit den südosteuropäischen Partnern oder im Rahmen des Erweiterungsprozesses festgelegten Strategien und Zielen im Einklang. Der Vertrag wird eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung dieser Strategien spielen, indem er den Ländern des westlichen Balkans eine weitere Annäherung an die Unionsvorschriften für den Verkehrssektor ermöglicht.

Zudem befindet sich die Verkehrsgemeinschaft voll und ganz im Einklang mit den relevanten verkehrsbezogenen Politikbereichen, wie Umwelt- oder Sozialpolitik.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Der vom Rat benannte Sonderausschuss wurde während der gesamten Verhandlungen über den Vertrag konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag bilden Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 218 Absatz 5 ist für die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung internationaler Übereinkünfte ein Beschluss des Rates erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Unionshaushalt sind sehr begrenzt, da die Haushaltsmittel der Verkehrsgemeinschaft lediglich die Betriebsausgaben decken, die für das Funktionieren ihrer Organe erforderlich sind. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln der folgenden Haushaltslinie: IPA 2017/039-402.20/MC/Verkehrsgemeinschaft.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat ermächtigte die Kommission am 12. Juni 2008 und am 9. Oktober 2009, im Namen der Union Verhandlungen mit der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Kosovo*, der Republik Montenegro und der Republik Serbien über einen Vertrag zur Gründung einer Verkehrsgemeinschaft aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Übereinkommens durch vier südosteuropäische Vertragsparteien erfolgreich abgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die beiden verbleibenden südosteuropäischen Vertragsparteien das Übereinkommen bis zum 12. Juli 2017 paraphieren.
- (3) Das Übereinkommen fördert die Entwicklung des Verkehrs zwischen der Union und den südosteuropäischen Vertragsparteien auf der Grundlage der Bestimmungen des Besitzstands der Union.
- (4) Das Übereinkommen sollte — vorbehaltlich seines späteren Abschlusses — im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (5) Damit die Vorteile des Übereinkommens so früh wie möglich zum Tragen kommen, sollte das Abkommen vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft wird – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Übereinkommens – im Namen der Union genehmigt. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Übereinkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer des Übereinkommens benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Übereinkommen in Einklang mit seinem Artikel 41 Absatz 3 ab dem Unterzeichnungsdatum vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*